

Fahrtenbuchaufgabe durch Verwaltungsbehörde

Wenn Sie durch eine Verwaltungsbehörde eine Fahrtenbuchpflicht auferlegt bekommen haben sind laut StVZO folgende Bedingungen durch ein Fahrtenbuch zu erfüllen:

§ 31a Fahrtenbuch

Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
 - c) Datum und Uhrzeit des Beginn der Fahrt und
2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(3) Der Fahrzeughalter hat

- a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
- b) sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

§ 31a - Quelle: www.stvzo.de

Hierbei ist der Gesetzgeber von der Führung eines manuellen Fahrtenbuches ausgegangen. Sie können jedoch auch ganz stressfrei und komfortabel das elektronische GPS-Fahrtenbuch TravelControl nutzen! Bei dem elektronischen Fahrtenbuch TravelControl werden automatisch aufgezeichnet:

- Datum und Uhrzeit zu Beginn der Fahrt
- Datum und Uhrzeit zum Ende der Fahrt
- Gefahrene Kilometer
- GPS-Koordinaten der Ziele
- Name des Fahrers

Die Anschriften können dann vollautomatisch über die Software am PC ergänzt werden. Diese werden über die aufgezeichneten GPS-Koordinaten erkannt.

Wann nutzen Sie die Vorteile von TravelControl?

Info-Telefon: 01 80 – 5 01 30 62